

Amt der OÖ. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Abteilung Service-Center
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-3635 | F 05-90909-3709
E sc.umweltservice@wkoee.at
W wko.at/ooe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Verf-2014-112518/57- Gm	CG/GK	3635	16.12.2020

Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2020 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Oberösterreich dankt für die Übermittlung eines Entwurfes mit dem das OÖ Abfallwirtschaftsgesetz (OÖ AWG-Novelle 2020) geändert werden und soll und gibt dazu folgende Stellungnahme ab.

Die Novelle dient insbesondere der Implementierung von Vorgaben zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen, zur Mitwirkung von Bundesorganen im Kampf gegen Littering, der Anhebung der Meldepflichtungen bei Anfall von Baurestmassen ab 100 Tonnen und Entfall der Bewilligung bei Importen von Abfällen zur Beseitigung nach Oberösterreich.

Allgemeine Anmerkungen

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der nächsten AWG-Novelle vor, Bestimmungen zum Kreislaufwirtschaftspaket und auch der Einwegplastik-Richtlinie (2019/904/EU) national umzusetzen. Mit der Umsetzung ins oberösterreichische Landesrecht soll daher noch auf die Vorgaben des Bundes zugewartet und - falls dann noch erforderlich - auf eine spätere Novelle verschoben werden. Dazu zählen insbesondere die Bestimmungen zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen (§ 4a dE). Außerdem unterliegen diverse Kunststoffprodukte ab Juli 2021 einem Inverkehrsetzungsverbot. Das BMK überlegt hier eine Abverkaufsfrist bzw. Abverwendungsfrist für Produkte, die schon erstmalig in Verkehr gesetzt wurden, festzuschreiben. Auch diese Entscheidung des Bundes sollte noch abgewartet werden, weil sich dadurch entsprechende Landesregelungen erübrigen könnten.

Zu § 4a - Abfallvermeidung bei Veranstaltungen

Abfallvermeidung bei Veranstaltungen (§ 4a dE) wird grundsätzlich unterstützt. Veranstalter bedienen sich oftmals externer gastronomischer Unterstützung, die sich meist erst kurzfristig am Veranstaltungsort einfindet. Die Veranstaltungslogistik sowie Personalknappheit in der Gastronomie lässt den Aufwand, wie in § 4a Abs. 1 vorgesehen, nicht zu.

Unseres Erachtens nach sollte jedoch analog zu § 7 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz das Maß für die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Teilnehmern auf 600 erhöht und erst dann die Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. -besteck vorgeschrieben werden. Als Alternative dazu sollte es unabhängig von der Teilnehmeranzahl erlaubt sein, biologisch abbaubares Geschirr und Besteck zu verwenden. Getränkeverpackungen müssen in jeder handelsüblichen Form angeboten und auch bezogen werden können. Gerade in der aktuellen „Coronazeit“ soll bei Veranstaltungen aus Hygienegründen vermehrt die Ausgabe von Getränken in geschlossener Form forciert werden, um die Anzahl der Kontakte mit allfällig infizierten Gegenständen zu minimieren.

Weiters ist unserer Meinung nach der Gleichheitsgrundsatz (B-VG) mit den Erleichterungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht eingehalten. § 4a Abs. 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist abschließend im § 10 AWG geregelt. Der Landesgesetzgeber hat auf Grund der in Anspruch genommenen Bedarfskompetenz des Bundes keine weitere Regelungsbefugnis. § 4a Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen. Außerdem mangelt es an entsprechenden Vorgaben im Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz selbst. In der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung ist die Abfallentsorgung in Form der Vorgabe, dass „die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Abfalls sichergestellt sein muss“, ausreichend verankert.

Die Strafbestimmung für Veranstalter (bis € 18.000,-) sind in dieser Höhe überzogen und daher strikt abzulehnen. (Vergleich: AWK § 79 Abs. Z. 2 - € bis 3.400,-).

Die Förderung von „Green Events“ (unter Berücksichtigung des Österreichischen Umweltzeichens für Green Meetings & Green Events) ist bereits für Vereine und Initiativen möglich. Sinn machen würde eine generelle Förderung von Green Events. Das wäre eine Möglichkeit um zwei Ziele zu erreichen: Ökologisierung von Events und Unterstützung der krisengebeutelten Eventbranchen. Eine einfache Abwicklung und Antragstellung sollte hier möglich sein. Das Label „Green Events“ könnte sich dadurch weiter etablieren.

Zu §§ 5 Abs. 6 und 7, 6 Abs. 1 Z. 5, 9 Abs. 5 iVm § 25 Abs. 2 - sperrige Abfälle

Aufgrund der hohen Betroffenheit vieler Unternehmen der OÖ Wirtschaft in verschiedensten Branchen müssen die Regelungen betreffend sperrige Abfälle so gestaltet werden, dass keine Widersprüche zu Bundesbestimmungen bestehen bleiben.

Die Regelungen mit Bezug auf sperrige Abfälle würden künftig Betrieben, die keinen Vertrag mit Gemeinden abgeschlossen haben, verbieten, sperrige Abfälle zu übernehmen. Mit einer überzogenen Strafandrohung (§ 25 Abs.2) soll eine Übernahme verhindert werden.

Damit dürften „erlaubnisfreie Rücknehmer“ (§ 24a Abs. 2 Bundes-AWG) wie z.B. Entrümpler (Z. 11), Möbelhändler (Z. 5) keine sperrigen Abfälle mehr annehmen. Bei weit über 400 Gemeinden

in OÖ ist nicht anzunehmen, dass es diesem Personenkreis vernünftigerweise möglich sein würde, ihre Tätigkeit rechtskonform abzuwickeln. Damit geht der Landesgesetzgeber über seine Kompetenzen im Sinne des § 3 Abs. 3 Oö. AWG hinaus.

Andererseits wird mit § 5 Abs. 6 aber auch die Pflicht der Gemeinde zur jährlichen Abholung beseitigt, was bestätigt, dass das System der erlaubnisfreien Rücknahme doch in der Praxis gut funktionieren dürfte. Die neuen Bestimmungen sind widersprüchlich und daher abzulehnen. Die Erläuterung zu § 5 Abs. 7 dE, letzter Absatz, entspricht nicht der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 und den neu aufgenommenen „erlaubnisfreien Rücknehmern“. Für sperrige Abfälle besteht entgegen so wie in § 25 Abs. 2 Z. 1 suggeriert - da ja vielfach Altstoff, Wieder- oder Weiterverwendung möglich, keine Andienungspflicht.

In § 12 Abs. 5 dE ist auch auf die Möglichkeiten des § 24a Abs. 2 AWG hinzuweisen. Die Missachtung durch den Landesgesetzgeber beschränkt die „Erwerbsfreiheit“ von § 24a Abs. 2-Untertanen (zB. Z. 5 lit. a und lit. b; Z. 11). Die Strafbestimmungen in § 25 Abs. 2 Z. 1 sind zu streichen.

Zu § 19 - Landes-Abfallwirtschaftsplan

Die Anpassung an den Bundesabfallwirtschaftsplan und die zeitliche Versetzung des zu erstellenden Landesabfallwirtschaftsplans wird begrüßt.

Zu § 19a - Erstellung eines Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen

Zum § 19a dE ist anzumerken, dass § 9a Abs. 2 AWG zukünftig in einer neuen Ziffer 6 eine explizite Vorgabe für „ein spezielles Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen“ enthalten wird. Die 2017 erlassenen Maßnahmenvorschläge des Bundesabfallwirtschaftsplans (Kap. 5.5.4) sind umfassend. Die Bedarfskompetenz des Bundes ist in Anspruch genommen. In den Erläuternden Bemerkungen ist jedenfalls zu ergänzen, dass der Bund bereits ein Abfallvermeidungsprogramm in des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 und entsprechende Maßnahmenpakete dazu vorgelegt hat. Die Erstellung eines eigenen Landesabfallvermeidungsprogramms zu Lebensmittelabfällen ist daher uE auf unterstützende Landesmaßnahmen (Förderungen, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte/Initiativen (zB SOMA-Märkte) zu beschränken. Eine Definition für „Lebensmittelabfälle“ wird sich ebenfalls in der Bundes-AWG-Novelle wiederfinden.

Zu § 21 Abs. 2 - Meldeverpflichtungen Abbruchmaterial

Der Wunsch zur ersatzlosen Streichung des § 21 Abs. 2 OÖ AWG wurde schon mehrmals vorgebracht und kann nur wiederholt werden. Die strengen Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung (zB Trennverpflichtung) und das Meldewesen des Bundesrechts sind unserer Meinung nach ausreichend. Die Anhebung der Melde-Auslösung auf 100 Tonnen ist für die betroffenen Bauherren nicht wirklich entlastend, zumal auf Grund von Bundesvorgaben alle Daten je Anfallstelle über das EDM-Portal den Behörden zugänglich sind. Mit dem Vollzug bestehender Bestimmungen des Bundes sollen illegale Entsorgungen von Aushub- und Abbruchmaterialien bzw. Tätigkeiten nicht befugter Sammler und Behandler hintangehalten werden, um Marktverzerrungen zu verhindern.

Zu § 25 - Strafbestimmungen

Die Anhebung der Höchststrafe im § 25 Abs. 2 und Abs. 3 ist abzulehnen. Bundesrecht sieht für ähnliche Vergehen maximal € 3.400,- und nicht wie in Abs. 2 vorgesehen maximal € 8.500,- vor.

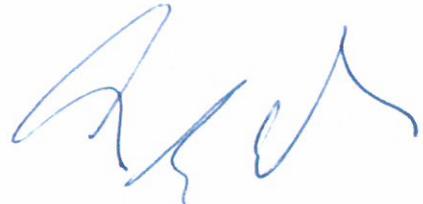
In den Erläuternden Bemerkungen zur Strafbestimmung des § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a wird das Lagern und Ablagern von Siedlungsabfällen außerhalb von dafür geeigneten Behältern, somit auch zB an öffentlichen Orten oder in der Natur, unter Strafe gestellt. Diese Strafbestimmung kann daher auch bei sog. „Littering“ herangezogen werden.

Die Textierung scheint unklar zu sein. Wenn jemand bei sich zu Hause oder auch in einem ReUSE Betrieb eine alte kaputte Waschmaschine lagert, so erfolgt dies zumeist in keinem „geeigneten Behälter“. Ist diese Lagerung somit strafbar?

Freundliche Grüße



KommR DI Dr. Clemens Malina-Altzinger
Vizepräsident



Dr. Gerald Silberhumer
Direktor-Stellvertreter